



Urheberrecht, KI und die Zukunft der Internetsuche

Prof. Dr. Philipp Hacker, LL.M. (Yale)
Chair for Law and Ethics of the Digital Society
European New School of Digital Studies
European University Viadrina
Frankfurt (Oder)
Germany





Lake Balaton

Quellen

- Hacker, Philipp: **Copyright, AI, and the Future of Internet Search before the CJEU. Reflections on Like Company v Google**, Verfassungsblog, 17. Juli 2025.
- <https://verfassungsblog.de/copyright-ai-cjeu/>

Einleitung

- Wachsende Überschneidung von KI und Urheberrecht im Rahmen von „AI Overviews“/“AI Search“
- Wandel von Suchmaschinen zu generativen Antwortsystemen

News

Opinion

Sport

Culture

Lifestyle



The Guardian

World UK Climate crisis Ukraine Environment Science Global development Football Tech Business Obituaries

Artificial intelligence
(AI)

This article is more than 3 months old

Advertisement

AI summaries cause 'devastating' drop in audiences, online news media told

Exclusive: Study claims sites previously ranked first can lose 79% of traffic if results appear below Google Overview

Michael Savage Media
editor

Thu 24 Jul 2025 11.02 CEST



Share

ardian.com





EBU

OPERATING EUROVISION AND EURORADIO

BBC

News Integrity in AI Assistants

An international PSM study

October 2025

Like Company v. Google

Jetzt:

- Präzedenzfall für gesamte EU-Regulierung
- Kläger: ungarischer Presseverlag Like Company
- Beklagte: Google Ireland (KI-System „Gemini“)
- Vorwurf: unautorisierte Nutzung journalistischer Inhalte

Kernfragen des EuGH

- Fällt KI-Training unter den Begriff „Vervielfältigung“ (Art. 2 InfoSoc)?
- Gilt das trainierte Modell selbst als Kopie urheberrechtlich geschützter Werke?
- Stellt KI-Output eine öffentliche Wiedergabe oder Reproduktion dar?
- Wer ist verantwortlich: Nutzer oder KI-Anbieter?

Meine Antworten

(noch) nicht die des EuGH...

Training & Reproduktion (Art. 2 InfoSoc-Richtlinie)

- „Reproduktion“ umfasst auch temporäre und teilweise Kopien
- KI-Training beinhaltet Kopieren, Tokenisieren, Speichern und Umwandeln
- Damit erfüllt Training gds. Tatbestand der Vervielfältigung
- Bedeutung für kommerzielle Anbieter enorm

Training & TDM-Ausnahme (Art. 4 DSM-Richtlinie)

- Text- und Data-Mining erlaubt, wenn Inhalte rechtmäßig zugänglich sind
- Voraussetzung: kein maschinenlesbarer Rechtevorbehalt
- Training = automatisierte Analyse digitaler Texte und Daten
- Generative KI kann unter diese Ausnahme fallen
 - Kommerzielle Nutzung problematisch ohne klare Schranke
 - Vergütungsregel dringend notwendig

Chatbot-Ausgaben (Art. 15 DSM + Art. 3 InfoSoc)

- Presseverleger besitzen Rechte auf Wiedergabe und Vervielfältigung
- KI-Systeme zeigen vollständige Inhalte statt Links
- Ausgabe an unbestimmte Empfänger = „öffentliche Wiedergabe“
- Neuer technischer Weg = „neues Publikum“
- Generativer Charakter schützt nicht vor Haftung
→ Rechte der Verleger und Urheber greifen bei Output

Zurechnung der Wiedergabe

- Verantwortlichkeit liegt bei **Anbieter**, nicht Nutzer
 - System, nicht Nutzer, erzeugt, fixiert und übermittelt Inhalte
 - TDM-Ausnahme gilt nur für Analyse, nicht für Ausgabe
- Längere Textabschnitte → klare Urheberrechtsverletzung

Politische und wirtschaftliche Folgen

- Risiko: KI ersetzt journalistische Arbeit und senkt Reichweite
- Opt-in-System für kommerzielle KI denkbar
- Vergütungsmodelle (Lizenz, Abgabe, Pauschale) erforderlich
- Abgrenzung gemeinwohlorientierter Anwendungen
- Gefahr struktureller Marktverzerrung zugunsten großer Plattformen

Fazit

- EuGH-Urteil wird Maßstäbe für KI-Training & Output setzen
- Training wohl Vervielfältigung; TDM-Ausnahme aber gds. anwendbar
- KI-Output bleibt heikel (öffentliche Wiedergabe)
- Fehlende Vergütung = Risiko für Pressefreiheit & Kreativsektor
- Reformbedarf auf EU-Ebene dringend

Thanks!



Philipp Hacker

Professor of Law & Technology at ENS
| Speaker | Consultant



Questions?!